

Beschluß-Nr: V 2434-74-1998

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Gemeinde Langebrück die anliegende Vereinbarung abzuschließen

**Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Langebrück
in die Landeshauptstadt Dresden**

Die Gemeinde Langebrück, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jochen Wagner, und die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Herbert Wagner, schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung wurde unter Leitung und Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ausgehandelt. Sie hat das Ziel, einen gütlichen Zusammenschluß beider Gemeinden zu sichern. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stets einen Interessenausgleich zum Wohle der Bevölkerung herbeizuführen.

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Langebrück wird in die Landeshauptstadt Dresden eingegliedert.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Die Landeshauptstadt Dresden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Langebrück, sie tritt damit insbesondere in die Vertragsverhältnisse der Gemeinde Langebrück, insbesondere die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schönborn mit der Gemeinde Langebrück vom 01. September 1995 (Anlage 1 der Vorlage), soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ein.

**§ 3
Ortsteilname; Wahrung der Eigenart**

(1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Langebrück bleiben als Ortsteilnamen der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Die Benennung ist: **ORTSTEILNAME** - Ortsteil der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 2 der Vorlage).

(2) Auf Basis der vorliegenden Fassung der Erholungsortkonzeption werden Langebrück und Schönborn (der Tradition entsprechend) wieder zum Erholungsort entwickelt. Die Landeshauptstadt Dresden wird das Gebiet dementsprechend als Naherholungsgebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern (Anlage 3 der Vorlage). Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, störendes Gewerbe, Mülldeponien oder verdichtete Wohnbebauung in Langebrück oder Schönborn nicht zuzulassen.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, oberflächige Rohstoffgewinnung zu verhindern.

(4) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der ehemaligen Gemeinde Langebrück sind zu erhalten und werden sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. In Langebrück werden Eheschließungen durchgeführt. Der jetzige Trauungsraum auf der Bruhmstraße 13 in Langebrück wird erhalten und unterhalten.

(5) Der Heidebote der Gemeinde Langebrück wird als Informationsblatt erhalten bleiben. Die Herstellung erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Langebrück werden mit der Eingliederung in die Landeshauptstadt Dresden deren Bürger und Einwohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Langebrück wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Landeshauptstadt Dresden angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Langebrück tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan einschließlich seiner Anlagen der Gemeinde Langebrück bleibt als Ortsrecht der Landeshauptstadt Dresden in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Bebauungspläne, Vorkaufsrechtssatzungen und die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Gemeinde Langebrück. Die Landeshauptstadt Dresden führt begonnene Verfahren der Gemeinde Langebrück für die in Satz 1 und 2 genannten Pläne und Satzungen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat fort (Anlage 4 der Vorlage).

(3) Die laufenden Planungen (Anlage 5 der Vorlage) der Gemeinde Langebrück werden im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat weitergeführt und beendet. Insbesondere sind die im Rahmen des Bund-Länderprogrammes zur Stadtkernsanierung laufenden Programme und Maßnahmen fortzuführen. Mit künftigen Planungsleistungen im Gebiet der Ortschaften Langebrück und Schönborn kann der zuständige Ortschaftsrat das Stadtplanungsamt beauftragen. Diese Planungsleistungen beziehen sich insbesondere auf Ideenvorgaben für Planungen und Planänderungen. Sie sind vom Planungsamt bzw. von dem jeweils zuständigen Stadtamt entsprechend der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden auszuführen.

(4) Die vom Waldbad Langebrück gegenwärtig genutzten Flächen und Grundstücke, die derzeit auf Dresdner Gebiet liegen, werden verwaltungsmäßig dem Ortsteil Langebrück zugeordnet (Anlage 6 der Vorlage).

§ 6

Gebühren, Beiträge, Umlegungsgewinne

(1) Die Hebesätze der Gemeinde Langebrück für Gewerbe- und Grundsteuer (A und B) bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unverändert.

(2) Abwasseranschluß- und Straßenausbaubeiträge dürfen in den Ortsteilen Langebrück und Schönborn bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden. Danach ist eine Erhebung nur zulässig, sofern diese Beiträge in ganz Dresden erhoben werden. Es darf kein separates Abrechnungsgebiet für die Ortsteile Langebrück und Schönborn gebildet werden. Rückwirkend dürfen keine Abwasseranschluß- und Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

(3) Die in den Ortsteilen Langebrück und Schönborn erzielten Gewinne aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch werden zu zwei Drittel für investive Maßnahmen in den Ortsteilen Langebrück und Schönborn verwendet. Die Vorschriften des § 67 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bleiben davon unberührt.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, in den Ortsteilen Langebrück und Schönborn die Baulandgewinnung immer mit einem Umlegungsverfahren zu verbinden.

(5) Die auf Grund der Eingliederung gewährten Fördermittel sind zweckgebunden zur Realisierung von Maßnahmen in der ehemaligen Gemeinde Langebrück einzusetzen.

§ 7

Vertretung der Gemeinde Langebrück

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Langebrück wählt gem. § 9 Abs. 3 SächsGemO eines seiner Mitglieder oder den Bürgermeister, das bzw. der für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden als dessen Mitglied eintritt.

(2) Die Zahl der Stadträte der Landeshauptstadt Dresden erhöht sich entsprechend.

§ 8

Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der Ortsteile Langebrück und Schönborn wird für einen Zeitraum von 30 Jahren - beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung - gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird entsprechend geändert. Auf Antrag des jeweiligen Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden. Eine Zusammenlegung der Ortschaften Langebrück und Schönborn mit anderen Ortschaften oder Ortsteilen der Landeshauptstadt Dresden ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates möglich.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates Langebrück bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sofern diese in der Ortschaft Langebrück wohnen, den Ortschaftsrat Langebrück. Danach besteht dieser aus acht Mitgliedern.

(3) Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schönborn in die Gemeinde Langebrück vom 01. September 1995 bleiben unberührt (Anlage 1 der Vorlage). Der Ortschaftsrat von Schönborn besteht aus acht Mitgliedern. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird entsprechend geändert. Rechte aus der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Langebrück in die Landeshauptstadt Dresden können auch vom Ortschaftsrat Schönborn wahrgenommen werden, soweit die Ortschaft Schönborn betroffen ist.

(4) In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 65 Abs. 4 SächsGemO), für die bis zum Jahr 2004 von der Landeshauptstadt Dresden vier Vollbeschäftigtenstellen zu unterhalten sind. Die örtliche Verwaltung dient den Einwohnern der Ortschaft Langebrück und Schönborn als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. ABM-Stellen und in diesem Vertrag gesondert aufgeführte Stellen werden auf die in Satz 1 genannten Stellen nicht angerechnet. Die in der örtlichen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben und deren Personalbedarf sind in Anlage 7 der Vorlage festgeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung. Die Landeshauptstadt Dresden macht sich den Antrag der Gemeinde Langebrück zur Schaffung eines Polizeipostens zu eigen und tritt nachhaltig für dessen Realisierung ein.

§ 9

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:

1. Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat Dresden nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit Dresden als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(2) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann folgende Entscheidungen nur

- im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen:
Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

- im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen:
Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen.

(3) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 105.000,00 DM p. a. zur Verfügung gestellt. Diese sind jährlich unter den Ortsteilen Langebrück und Schönborn im Verhältnis der Einwohner aufzuteilen.

Hiervon sind auf jeden Fall zu bestreiten:

- die laufenden Zuschüsse für Heimatpflege und Vereinsförderung,
- die Unterhaltung der Ortschronik,
- eventuell notwendige Zuschüsse für die Herausgabe des "Heideboten".

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Übernahme der Angestellten, Arbeiter sowie der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen erfolgt gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch. Im übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden gleich.

(3) Die im Dienst der Gemeinde Langebrück zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Landeshauptstadt Dresden verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(4) Die Bediensteten der Gemeinde Langebrück werden in die in Anlage 8 der Vorlage aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse übernommen. Die in der künftigen Ortsverwaltungsstelle Langebrück tätigen Bediensteten von Langebrück und Schönborn werden von den zuständigen Organen einvernehmlich bis zum 31.03.1998 festgelegt.

§ 11 Überleitung des Bürgermeisters

Die Stadt Dresden wird auf seinen Antrag den Bürgermeister der Gemeinde Langebrück in entsprechender Stellung in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden oder einem ihrer Eigenbetriebe oder Gesellschaften beschäftigen.

§ 12 Gemeindliche Einrichtungen und Unternehmen

(1) In dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langebrück sind von der Landeshauptstadt Dresden alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten bzw. durchzuführen.

(2) Für die nachstehend genannten Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben gelten folgende Besonderheiten:

1. Soziale, Sport- und Bildungseinrichtungen

a) Kindereinrichtungen

Die Landeshauptstadt Dresden sichert auf dem Gebiet der Ortschaften Langebrück und Schönborn ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze zu.

b) Schulen und Bibliothek

Der Schulstandort Langebrück mit Grund- und Mittelschule bleibt, solange Bedarf besteht, ebenso wie die zwei Bibliotheken erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die benötigten Schulbücher in ausreichendem Maße zu beschaffen, so daß jedem Schüler Schulbücher, mindestens wie im bisherigen Umfang, zur Verfügung stehen.

c) Waldbad Langebrück

Das Waldbad wird im bisherigen Umfang erhalten, unterhalten und als öffentliches Bad zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Dresden stellt es den Langebrücker Vereinen in jeder Badesaison an zwei Wochenenden kostenlos zur Verfügung.

d) Vereinsturnhalle

Die gemeindeeigene Turnhalle wird im bisherigen Umfang erhalten sowie unterhalten und den Vereinen durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt.

2. Technische Einrichtungen

a) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die in der ehemaligen Gemeinde Langebrück gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten und einen Fuß- und Radweg an der Dresdner Straße anzulegen.

Die Landeshauptstadt Dresden führt die Errichtung des Abwasserkanalnetzes im ehemaligen Gemeindegebiet entsprechend der Ortsentwässerungskonzeption fort.

b) Die Trinkwasserversorgung wird entsprechend den gemeindlichen Planungen ausgebaut.

c) Die Unterhaltung der Straßen im ehemaligem Gemeindegebiet obliegt dem Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden.

d) Die Landeshauptstadt Dresden fördert alle Maßnahmen, die eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Langebrücks und eine optimale Führung der Staatsstraßen und der anderen Straßen mit überörtlicher Bedeutung im ehemaligen Gemeindegebiet gewährleisten. Der Anschluß an das ÖPNV-Netz der Landeshauptstadt Dresden wird gewährleistet und wird bedarfsgerecht durch die Einrichtung einer Stadtbuslinie ausgebaut. Der Schülerverkehr von Schönborn nach Langebrück wird gewährleistet.

e) Der Bauhof wird grundsätzlich zur Erledigung von Arbeiten im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langebrück eingesetzt. Die Koordinierung des Einsatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden und der örtlichen Verwaltungsstelle.

f) Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langebrück werden als selbständige Feuerwehren beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich ist und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist. Sie führen jeweils das Ortswappen von Langebrück bzw. Schönborn.

§ 13

Vereine, Ortschronik

(1) Die in der ehemaligen Gemeinde Langebrück tätigen Vereine werden von der Landeshauptstadt Dresden in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert (Anlage 9 der Vorlage).

(2) Im besonderen werden die gegenwärtigen von Vereinen und der Ortschronik genutzten gemeindeeigenen Räume weiter in einem für deren Tätigkeit notwendigen Umfang erhalten und unterhalten (Anlage 9 der Vorlage).

§ 14

Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Langebrück wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als Vorort-Bestand des Archivs der Landeshauptstadt Dresden geführt.

§ 15

Sperrbezirk

Die Landeshauptstadt Dresden wird beim Regierungspräsidenten beantragen und sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Gebiet der jetzigen Gemeinde Langebrück zum Sperrbezirk erklärt wird.

§ 16

Streitvertretung

(1) Der jeweilige Ortschaftsrat beruft für die jeweils laufende Wahlperiode eine(n) Streitvertreter(in) und dessen Stellvertreter(in).

(2) Bei etwaigen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere auch über die sich ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartei, bestellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Vermittler. Hat im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden und konnte eine Einigung nicht erzielt werden, kann die Streitvertretung den Rechtsweg beschreiten.

Wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, daß ein Rechtsstreit für die jeweilige Ortschaft keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, bedarf es zur Beschreitung des Rechtsweges eines Beschlusses des Ortschaftsrats, der mit einer Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates gefaßt wurde. Im übrigen beschließt der Ortschaftsratsrat mehrheitlich über die Beschreitung des Rechtsweges.

(3) Kommt nach Absatz 2 ein Beschluß des Ortschaftsrates über die Beschreitung des Rechtsweges zustande, so trägt die Landeshauptstadt Dresden die notwendigen Kosten (Anwalts-, Prozeß-, Gutachterkosten).

§ 17

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Die Anlagen Nr. 1 bis Nr. 9 der Vorlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 18

Übergangsregelungen

Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Langebrück keine unangemessenen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Langebrück keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten, soweit dies nicht zwingend oder unabweisbar geboten ist.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden,

Für die Landeshauptstadt

Für die Gemeinde Langebrück

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

Hans-Jochen Wagner
Bürgermeister

Ergebnis: angenommen mit 49 : 3 : 2 Stimmen
